

ÄNDERUNGEN DER MARGENBESTEUERUNG IM B2B BEREICH AB 2020

Am **29.11.2019** hat der deutsche Bundesrat dem **Jahressteuergesetz 2019** zugestimmt. Dieses Gesetz **trat am 17.12.2019** in **Kraft** und bringt nun einige Änderungen in der B2B Margenbesteuerung mit sich.

Bin ich betroffen?

Betroffen sind nicht nur die Reiseveranstalter, sondern auch Reisebüros, die einzelne Leistungen, wie Hotels oder Mietwagen im Eigenhandel vertreiben. Dennoch lohnt es sich zu prüfen, ob man als Veranstalter oder als Vermittler auf dem Markt tätig ist, da auch hier Unterschiede gemacht werden. **Mehr dazu beim Punkt "Verschiedene Fälle und Lösungen".**

Was ändert sich für mich?

Die wichtigsten Änderungen sind, dass die Margenbesteuerung ab sofort beim Verkauf von Reiseleistungen an B2B-Kunden anzuwenden ist. Zusätzlich muss für Reisen ab dem 01.01.2022 die Bemessungsgrundlage einzeln ermittelt werden. Eine Berechnung über die Gesamtmarge ist dann nicht mehr zulässig.

Die Neuregelung der Margensteuer bringt noch weitere Folgen mit sich:

- Der Vorsteuerabzug geht sowohl beim Reiseveranstalter, als auch beim B2B-Kunden verloren. Die Folge ist, dass sich die **betroffenen Reisen verteuern werden.**
- Im Regelfall kann die Vorsteuer **nur noch durch das Hotel oder das Mietwagenunternehmen ausgewiesen** werden. Die Rechnung muss in dem Falle an den B2B-Kunden adressiert sein, was jedoch nur bei Inlandsleistungen sinnvoll ist.
- Wenn ein Reisebüro eine Rechnung an den Kunden stellt und keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist wird ein Vermerk auf der Rechnung benötigt, der darauf hinweist, dass es sich dabei um eine Sonderregelung für Reisebüros handelt.

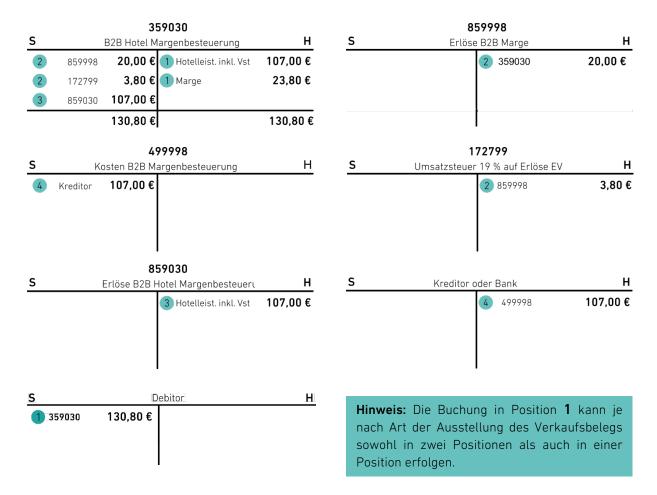
Wie sieht das Ganze in der Praxis aus?

Szenario: Das Reisebüro Sonnenstrahl (Musterreisebüro) kauft bei einem Hotel eine Übernachtung für **100,00 netto**. Auf diese Leistung entfallen dann zusätzliche **7% Umsatzsteuer**. Damit das Reisebüro mit der Übernachtung einen Gewinn erwirtschaften kann, werden 20,00 € auf die Leistung aufgeschlagen und an einen Firmenkunden in Deutschland weiterverkauft.

	Nach alter Abrechnung	Nach neuer Abrechnung
Step 1: Reisebüro kauft bei Hotel		
Hotelleistung	100,00 €	100,00 €
+ Umsatzsteuer 7%	7,00 €	7,00 €
= Bruttoeinkaufspreis für Rsb.	107,00 €	107,00 €
Step 2: Aufschlag und Verkauf		
Bruttoeinkaufspreis	107,00 €	107,00 €
- Vorsteuer	7,00 €	0,00€
+ Marge	20,00 €	20,00 €
= Nettoverkaufspreis	120,00 €	127,00€
+ Umsatzsteuer 7%	8,40 €	
+ Umsatzsteuer 19%		3,80 €
= Bruttoverkaufspreis vom Rsb.	128,40 €	130,80
Step 3: Die Rechnung für B2B Kunden		
Bruttoeinkaufspreis	128,40 €	130,80 €
- Vorsteuer	8,40 €	0,00 €
= Reisepreis für Reisenden (Netto)	120,00 €	130,80 €



Buchungsbeispiel für IBIZA Buchhaltungen:



Bu	chungen	Betrag	MwSt-KZ
1.	Buchung des Verkaufsbelegs über Code 5903 auf Konto 359030	130,80 €	
2.	Umbuchung der Marge aus Nettoverkaufspreis auf 859998 (mit Mwst. 19%)	23,80 €	ME
3.	3. Umbuchung der Kosten aus Nettoverkaufspreis auf 859030 (ohne Steuer)		MM
4.	Buchung Eingangsrechnung des Hotels auf 499998 (ohne Steuer) gegen Kreditor oder ggf. Bank	107,00€	V0

Hinweis: Dieses Beispiel wurde für IBIZA Mandanten 002 + 003 erstellt. Für andere IBIZA-Mandanten bzw. Systeme können die Kontonummern abweichen.

Verwendet	te Konten							
Konto	Bezeichnung	Erläuterung						
IBIZA Mandar	nt 002 + 003							
172799 359030	Umsatzsteuer 19% auf Erlöse EV B2B Hotel Margenbesteuerung	Automatisches Steuerkonto für Steuerkennzeichen ME 3-er Verrechnungskonto zu IBIZA-Code 5903 (muss am Ende ausgeglichen sein)						
499998 859030 859998	Kosten B2B Margenbesteuerung Erlöse B2B Hotel Margenbesteuerung Erlöse B2B Marge	Sammelkonto Kosten für B2B Margenbesteuerung (StKZ V0) Erlöskonto zu IBIZA – Code 5903 (St-KZ MM) Sammelkonto Erlöse für B2B Margenbesteuerung (St-KZ ME)						
IBIZA Mandar	nt 004							
172799 314000	Umsatzsteuer 19% auf Erlöse EV B2B Hotel Margenbesteuerung	Automatisches Steuerkonto für Steuerkennzeichen ME 3-er Verrechnungskonto zu IBIZA-Code 5903 (muss am Ende ausgeglichen sein)						
499998 814000 859998	Kosten B2B Margenbesteuerung Erlöse B2B Hotel Margenbesteuerung Erlöse B2B Marge	Sammelkonto Kosten für B2B Margenbesteuerung (StKZ V0) Erlöskonto zu IBIZA – Code 5903 (St-KZ MM) Sammelkonto Erlöse für B2B Margenbesteuerung (St-KZ ME)						



Neue C	Neue Codes Margenbesteuerung										
Code	Verr- Konto	Erlös- Konto	Bezeichnung	St- KZ	Steuer						
IBIZA Mandant 002 + 003											
5903	359030	859030	B2B Hotel Margenbesteuerung	MM	Ohne Steuer						
5904	359040	859040	B2B Mietwagen Margenbesteuerung	MM	Ohne Steuer						
5905	359050	859050	B2B Sonstiges Margenbesteuerung MM Ohne Steuer								
IBIZA Mandant 004											
1400	314000	814000	B2B Hotel Margenbesteuerung	MM	Ohne Steuer						
1401	314010	814010	B2B Mietwagen Margenbesteuerung	MM	Ohne Steuer						
1402	314020	814020	B2B Sonstiges Margenbesteuerung	MM	Ohne Steuer						

Verschiedene Fälle und Lösungen:

Anbei finden Sie drei Beispiele aus der Praxis und wie Sie damit umgehen können:

Anwendung der Margenbesteuerung aufgrund einer Eigenveranstaltung:

 \rightarrow In diesem Fall ist die Margenbesteuerung anhand unseres Beispiels durchzuführen. Ein Mehrwertsteuerausweis ist nicht möglich. Somit hat der Firmenkunde keinen Vorsteuerabzug.

Vermittlungsfall mit Umsatzsteuerausweis im fremden Namen:

→ Wenn Sie im B2B Bereich als Agentur eines Hotels auftreten, besteht die Möglichkeit die Steuer im Namen des Hotels auszuweisen. Dabei ist zu beachten, dass dies NUR mit der USt-ID-Nr. des Hotels geht. Das Hotel muss Ihrem Unternehmen die schriftliche Genehmigung erteilt haben, dass Sie im Namen des Hotels die Mehrwertsteuer ausweisen. Liegt diese ausdrückliche Genehmigung nicht vor, ist ein Ausweis der Umsatzsteuer nicht möglich.

Vermittlungsfall mit Serviceentgelt und Überlassung der Hotelrechnung:

ightarrow B2B-Kunden werden sicherlich eine Rechnung verlangen, auf der die Vorsteuer ausgewiesen ist. Das Hotel kann in solch einem Fall die Umsatzsteuer weiterhin in Rechnung stellen. Es wird daher empfohlen, dass das Hotel eine Rechnung an den Endkunden ausstellt, um den Vorsteuerabzug zu ermöglichen. Das Reisebüro kann dann die Hotelrechnung als Anlage zum Serviceentgelt hinzufügen und ggf. den Zahlungsverkehr abwickeln. Hierzu gibt es bereits Lösungen von Kreditkartendienstleistern, wie z. B. Airplus.

Aktuelle Fallbeispiele von unserem Partner Airplus:



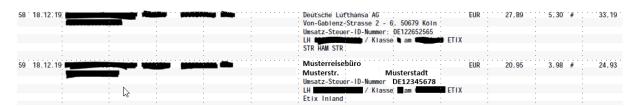
Unser Partner Airplus hat uns zwei Fallbeispiele zu dieser Problematik zukommen lassen.

Fallbeispiel 1: In diesem Fall hat das Reisebüro Sonnenstrahl (Musterreisebüro) eine Hotelleistung eingekauft (hier bei Hyatt). Da es sich beim Endkunden um einen gemeinsamen Firmenkunden handelt kann die Rechnung über den Airplus Akzeptanzvertrag weiterbelastet werden. In diesem Fall erscheint das Reisebüro Sonnenstrahl auf der Airplusabrechnung an den Firmenkunden als Leistungsbringer. In unserem Fallbeispiel wurde auch die Steuer ausgewiesen. Künftig darf das Reisebüro die Mwst. nicht mehr ausweisen und müsste diese unterdrücken.

43 2	0.08.19	10	0	0	M-955	100000	Musterreisebüro	:		-	EUR	-	212,61	4	40,39	253,00
		10	0	0	1		Musterstr. 1	Muste	erstadt							
11					-		Umsatz-Steuer-ID	-Nummer:	DE12345678							
						- :	465923			-						
1		 1					Hyatt Regency	1				1		1		



■ Fallbeispiel 2: Hier wird das Reisebüro Sonnenstrahl als Vermittler aktiv und reicht den Airplus-Account des Firmenkunden an eine Airline weiter (hier Lufthansa). Parallel wird lediglich das Reisebüroentgelt als Eigenleistung vom Musterreisebüro mit Mehrwertsteuer auf dem Kunden-Account belastet. Der Kunde kann bei diesen Transaktionen nach wie vor seine Vorsteuer geltend machen, dies kann so bleiben:



Bei Rückfragen:

Zu fachlichen Rückfragen steht Ihnen unser **Service & Support** unter der 06022 200 506 oder via Mail an <u>service@taa.de</u> zur Verfügung. Bei redaktionellen Fragen können Sie sich jederzeit bei **Julian Paffen** unter der 06022 200 569 oder via Mail an <u>julian.paffen@taa.de</u> melden.